



Brüssel, den 16. September 2024
(OR. en)

13266/24

AGRILEG 383
PESTICIDE 48
FOOD 105

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12643/24 + ADD 1 - 2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 24. Juli 2024 den oben genannten Entwurf der Kommissionsverordnung¹ auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates³, zur Prüfung vorgelegt. Der Erlass dieses Entwurfs kann bis zum 24. September 2024 vom Rat abgelehnt werden, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder dass dieser Entwurf mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.

¹ Dok. 12643/24 + ADD 1-ADD 2.

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

³ ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

2. Im Verlauf einer Konsultation der Agrarreferenten/-attachés (Pflanzen und Pflanzenschutzfragen sowie Lebensmittel und Lebensmittelsysteme) hat eine Delegation Gründe angeführt, die dafür sprechen könnten, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.⁴
3. Der Vorsitz hat die Delegationen daher ersucht, sich in der Sitzung der Agrarreferenten/-attachés (Pflanzen und Pflanzenschutzfragen sowie Lebensmittel und Lebensmittelsysteme) vom 16. September 2024 über dieses Thema auszutauschen.
4. Nach der Konsultation und den Gesprächen hat der Vorsitz festgestellt, dass die erforderliche qualifizierte Mehrheit der Delegationen verfehlt wurde und der Rat den Entwurf der Kommissionsverordnung somit nicht ablehnen kann.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - zu bestätigen, dass die erforderliche qualifizierte Mehrheit der Delegationen verfehlt wurde und der Rat den Entwurf der Kommissionsverordnung somit nicht ablehnen kann, und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.

⁴ Dok. WK 10489/2024 ADD 1.